

Verbundkatalog Kalliope

Mann, Erika

o.O., 1968-07-12

Nutzungsbedingungen

Bei zahlreichen Dokumenten auf monacensia-digital.de sind die Urheberrechte bereits abgelaufen. Sie sind gemeinfrei und dürfen ohne weitere Rücksprache mit der Monacensia weiterverwendet werden. Bei den Dokumenten, bei denen noch Urheberrechte bestehen, müssen für eine Weiterverwendung stets die Rechteinhaber*innen angefragt werden sowie eine Publikationsgenehmigung der Monacensia eingeholt werden. Das Zitatrecht bleibt hiervon unberührt.

Zur Erteilung einer Publikationserlaubnis wenden Sie sich bitte an:

Monacensia im Hildebrandhaus
Literaturarchiv
Adresse: Maria-Theresia-Straße 23, 81675 München
E-Mail: monacensia.literaturarchiv@muenchen.de

Terms of use

The copyrights for numerous documents on monacensia-digital.de have already expired. They are in the public domain and may be reused without further consultation with Monacensia. In the case of documents for which copyrights still exist, the copyright holders must always be contacted for further use and publication permission must be obtained from the Monacensia. The right to quote under copyright law remains unaffected by this. To obtain permission for publication, please contact:

Monacensia im Hildebrandhaus:
Literaturarchiv
Address: Maria-Theresia-Straße 23, 81675 München
E-Mail: monacensia.literaturarchiv@muenchen.de

12. Juli 1968

15. VII. 68
Produktionsauftrag

Lieber Herr Spangenberg, -

es wird hohe Zeit, dass ich dem BubenBlanvalet den Scheidebrief schreibe. Dies kann ich aber erst tun, wenn mir Ihre schriftliche und bindende Erklärung darüber vorliegt, dass Sie "Symphonie Pathétique" als nächste Publikation Ihres Verlages für die Bücher der Neunzehn vorgesehen haben.

Es wäre gut, wenn Sie das betreffende Schreiben so hielten, dass ich Photokopie (oder von Ihnen vorsorglich mitgelieferten Durchschlag) an Blanvalet weiter leiten könnte. Wie die Dinge liegen, muss ich immerhin befürchten, dass - irgendwann einmal, im Laufe des Sommers - Blanvalet mir mitteilt, seine Neuausgabe in hoher Auflage sei nun definitiv beschlossene Sache.- und dann stünde ich da. Wie Sie wissen, verreise ich bald und wäre froh, wenn ich die Angelegenheit vorher erledigen könnte.

Immer herzlichst

Ihre

12. Juli 1968

15. VII. 68
Ende
Lieber Herr Spangenberg, -

das Bunz-Dokument traf vorgestern ein. Ich erwiderte nicht postwendend, weil ich mir klar darüber war, dass die von Ihnen in Ihrem Brief an Herrn Dr. Arras (der mich heute erreichte) dargezeichneten drei Alternativen offenstünden, und dass es ergo mit meiner Stellungnahme die allergrösste Eile nicht habe.

Nun denn: das Dokument ist äusserst ärgerlich und ziemlich verwirrend. Letzteres besonders auf Grund der Tatsache, dass es sich in einem sehr wesentlichen Punkte selbst widerspricht. Während nämlich auf Seite 25 ausgeführt wird: "Eine Neuherausgabe des Romans sei allenfalls dann möglich, wenn nach einem längeren Zeitablauf das Andenken an den Schauspieler Gründgens stark gemindert sei und wenn in einem umfassenden Vorwort ... etc. pp.", ist auf Seiten 26/27 zu lesen, dass "in einem Vorwort des Verlegers ... etc. pp.". Erst also muss angeblich "ein längerer Zeitablauf" verstrichen sein, und dann genügt ein Vorwort, das jetzt "augenfällig und unmissverständlich" zu verfassen wäre.

Zudem: natürlich wäre es Sache des Gerichtes gewesen, den Sühnetermin anzuberaumen, von dem es jetzt - innerhalb eines bereits erlassenen und irrevokablen Urteils! - meint, wir sollten ihn privat erstreben. Une balée saleté.

Wahr bleibt freilich überdies, dass ich stets geneigt war - und dieser Neigung wiederholt Ausdruck gab -, dem Bunzgerichtshof gleich mit einem neuen Vorwort zu kommen. Ich selbst wollte dies Vorwort schreiben und unterliess es nur, weil die Anwälte (insbesondere Herr Dr. Arras) meinten, das von uns bereits gelieferte Ding müsse und würde ausreichen. Ich fürchte, ich hatte recht, und es wäre dem Gericht vielleicht schwer gefallen, gegen uns zu entscheiden, hätte meine Gralserzählung von Gründgens, dem Widerstandskämpfer, ihm vorgelegen. Für alle Fälle (vielleicht auch für eine Veröffentlichung als Feuilleton) werde ich diesen "Vorspann" in den nächsten Tagen und in zwei Versionen (einer mutmasslich zu lagen und einer sehr knappen) folgen lassen.

In Sachen "Verfassungsbeschwerde" bekenne ich mich nach wie vor als sowohl inkompetent wie skeptisch. Die Inkompetenz wiegt schwerer, und so bleibe diese Entscheidung Ihnen und den Rechtsgelehrten überlassen.

Immer und herzlich

die Ihre: